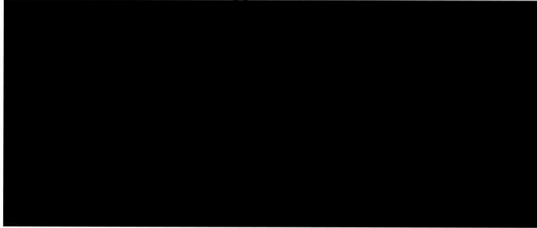




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde




Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 041
BEZUG Ihre Anfrage vom 10. Februar 2021

Berlin, ^{29.} April 2021

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 10. Februar 2021 beantragen Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung:

*„sämtliche[r] Unterlagen zu Kontakten von Vertreter*innen des Bundeskanzleramtes mit dem Unternehmen Facebook seit März 2018 (Korrespondenzen, vorbereitende Unterlagen wie Vorlagen, Vermerke, Notizen, Protokolle, Antwortentwürfe etc.).“*

Mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten wie Namen und Kontaktdaten von Dritten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklären Sie sich einverstanden.

Mit E-Mail vom 27. Februar 2021 konkretisieren Sie Ihren Antrag und fassen diesen wie folgt:

*„Da sich mein Informationsinteresse grundsätzlich auf den Austausch zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Unternehmen Facebook richtet, ist mir eine thematische Präzisierung leider nicht möglich. Gleichwohl möchte ich meinen Antrag präzisieren und beschränken auf **Unterlagen im Zusammenhang mit Kontakten zum Unternehmen Facebook seit März 2020, die in den Büros der Bundeskanzlerin, dem Leiter des Bundeskanzleramtes sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung vorliegen.***

Die Formulierung "Unterlagen im Zusammenhang mit Kontakten..." bitte ich wie folgt zu verstehen:

- Schreiben des Unternehmens Facebook an die genannten Stellen im Bundeskanzleramt (eMails, Briefe, Faxe, SMS etc.) sowie alle Unterlagen, die aufgrund dieser Schreiben von Facebook in den genannten Stellen des BK erstellt wurden, also (interne) Korrespondenzen, Antwortentwürfe, Vorlagen, Vermerke, Protokolle etc. sowie evtl. Antwortschreiben.
- sämtliche Schreiben, die von den genannten Stellen im Bundeskanzleramt pro-aktiv an das Unternehmen Facebook geschickt wurden (Briefe, Mails, Fax, SMS etc.)
- Aufzeichnungen, die in den genannten Stellen im Bundeskanzleramt zu anderen Kontaktformen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Unternehmen Facebook existieren, also etwa Unterlagen zu möglichen Telefonaten, Videounterhaltungen etc.“

Mit E-Mail vom 29. März 2021 konkretisieren Sie Ihren Antrag auf:

„Kontakte zwischen dem Unternehmen Facebook und dem Bundeskanzleramt, die direkt zwischen Facebook und

- dem Büro der Bundeskanzlerin,
- dem Büro des Kanzleramtschef und
- dem Büro der Digital-Staatsministerin

liefern.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 100,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu der folgenden, im Bundeskanzleramt vorhandenen Information:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	421 – 60059 – In 029	43	23.05.2018	Schreiben Sheryl Sandberg an Bundeskanzlerin
2	421 – 60059 – In 029	43	07.06.2018	E-Mail Sheryl Sandberg an Bundeskanzlerin
3	421 – 60059 – In 029	44	19.11.2018	Schreiben Sheryl Sandberg an Bundeskanzlerin
4	421 – 60059 – In 029	44	27.11.2018	Vorlage an Leiterin Kanzlerbüro zum Schreiben Dok. lfd. Nr. 3 (2-fach)
5	421 – 60059 – In 029	44	11.12.2018	Antwortschreiben als E-Mail auf Fachebene an Sheryl Sandberg
6	DIG 14700Br001		03.05.2019, 07.06.2019	E-Mails zu einer Terminvereinbarung mit Adam Mosseri
7	DIG 14700Br001		11.06.2019	Antwort als E-Mail zur Anfrage Dok. lfd. Nr. 6
8	412 – 68013 We 065 NA 08	12	21.03.2019	Schreiben Facebook Deutschland GmbH an Bundeskanzlerin
9	412 – 68013 We 065 NA 08	12	05.04.2019	Vorlage an Bundeskanzlerin zum Schreiben Dok. lfd. Nr. 8 (2-fach)

In den **Dokumenten lfd. Nrn. 2, 5, 6 und 7** wurden personenbezogene Daten geschwärzt. Auf den Zugang zu derartiger Daten haben Sie in Ihrem Antrag vom 10. Februar 2021 ausdrücklich verzichtet.

Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebühren-verordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden mindestens 40 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR und 80 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 100,00 EUR.

Mithin rechtfertigt der hier angefallene Verwaltungsaufwand die Gebührenfestsetzung auf 100,00 EUR.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 100,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens: „1180 0531 1759, IFG-Anfrage In 2021 NA 041, Reyher“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.